

**Kostenverzeichnis zur**  
**Satzung über die Regelung des Kostenersatzes**  
**für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Rastatt**

vom 01.06.2021

Für den Ersatz der Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt werden folgende Regelungen festgesetzt und Kostenersätze erhoben:

**1. Personalkosten**

- |   |  |
|---|--|
| 1.1 hauptamtliche Feuerwehrangehörige   | gem. der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung |
| 1.2 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige<br>zzgl. Aufwandsentschädigung gem.<br>Feuerwehr-Entschädigungssatzung der<br>Stadt Rastatt | 15,58 € pro Stunde                             |
| 1.3 Zusätzlich anfallende Lohnersatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.                                       |  |

**2. Fahrzeugkosten**

2.1 Stundensätze für normierte Feuerwehrfahrzeuge

Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOkeFw) vom 18. März 2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 25. April 2016, Nummer 8, Seite 253) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit dem dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Im Übrigen werden nach § 34 FwG die folgenden Kostenersätze erhoben:

## 2.2 Stundensätze für sonstige Feuerwehrfahrzeuge

Abrollbehälter – Atemschutz	33,- € pro Stunde
Abrollbehälter – Einsatzleitung/Aufenthalt	29,- € pro Stunde
Abrollbehälter – Mulde	11,- € pro Stunde
Abrollbehälter – Rüst	15,- € pro Stunde
Abrollbehälter – Strom	52,- € pro Stunde
Feuerwehrranhänger – Schlauch	21,- € pro Stunde
Feuerwehrranhänger – Strom/Licht	12,- € pro Stunde
Kleineinsatzfahrzeug	15,- € pro Stunde
Mehrzweckboot	26,- € pro Stunde
Rettungsboot	11,- € pro Stunde

## 3. Einsatz von Geräten

Kostenersatz für den Einsatz von Geräten ist in Ziffer 2 enthalten.

## 4. Sonstige Kosten

Daneben wird Ersatz gemäß § 34 Absatz 4 FwG verlangt für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Lohnersatzleistungen und die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## 5. Leistungen der Werkstätten:

- entfällt-

## 6. Brandsicherheitswache:

6.1	Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	30 €/h
6.2	Fahrzeugkosten für Fahrzeuge mit einsatztaktischen Wert	gem. Kostenverzeichnis
6.3	Fahrzeugkosten für Fahrzeuge ohne einsatztaktischen Wert	15 € pauschal pro Brandsicherheitswache
6.4	Vereinspauschale (Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck bzw. Veranstaltungen Rastatter Vereine)	70 € pauschal für Personalkosten pro Brandsicherheitswache

## 7. Vorbeugender Brandschutz

Leistungen im Zusammenhang mit automatischen Brandmeldeanlagen (z.B. Tausch eines Objektschlüssels im Schlüsseldepot, Änderungen im Zusammenhang mit Laufkarten an der Brandmeldezentrale)

7.1	Personalkosten	gem. der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung
7.2	Fahrzeugkosten	KdoW gem. VOKeFw

## 8. Feuerlöschunterweisungen (bis 15 Personen)

Für die Unterweisung von Personen in der Handhabung von Handfeuerlöschern erfolgt eine ca. einstündige Theorie mit anschließender praktischer Ausbildung. Hierzu werden zwei Personalstunden sowie eine Stunde Rüstzeit erforderlich.

Als Verbrauchsmaterial wird die Verwendung von Propangas berechnet (20,00 €) sowie die Nutzung des Löschtrainers (60,00 €/Tag).

## 9. Verwaltungsgebühr

Für die Festsetzung des Kostenersatzes wird auf Grundlage der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung eine Verwaltungsgebühr festgesetzt und erhoben.

## 10. Inkrafttreten

Dieses Verzeichnis tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Kostenverzeichnis vom 01.01.2019 außer Kraft.